

Wirtschaft erlassen besondere Bestimmungen für die Verhütung der Übertragung der Tuberkulose von tuberkulosekranken Tieren auf den Menschen bzw. von tuberkulosekranken Menschen auf das Tier.

### III.

#### Maßnahmen der Rehabilitation

##### § II

##### Rehabilitation des Kranken

(1) Die Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung und der sonstigen Förderung der an Tuberkulose Erkrankten dienen dem Ziel, den Kranken in körperlicher und geistiger Hinsicht soweit als möglich wiederherzustellen, ihn durch soziale, berufliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern und in das tätige Leben zurückzuführen (Rehabilitation).

(2) Nach Feststellung der Tuberkulose ist in der zuständigen Kreisstelle ein Rehabilitationsplan für den Kranken festzulegen und in der Folge dem jeweiligen Krankheitsverlauf anzupassen. Die Kreisstelle hat notwendige Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

(3) Die zuständige Kreisstelle hat sich durch Kontrolle des Arbeitsplatzes der Tuberkulose-Rekonvaleszenten in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens davon zu überzeugen, daß die angeordneten Maßnahmen zur Rehabilitation durchgeführt werden. Der Leiter der Verwaltung, Einrichtung bzw. des Betriebes hat dem Beauftragten der Kreisstelle den Zutritt zum Arbeitsplatz und die Kontrolle der Tätigkeit zu gestatten.

##### § 12

##### Verpflichtung zur Untersuchung und Behandlung

(1) Wer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er tuberkulosekrank ist, hat sich sobald als möglich ärztlich untersuchen zu lassen und sich erforderlichen Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(2) Der Tuberkulosekranke ist verpflichtet, sich der konservativen medikamentösen ärztlichen Behandlung und Nachbehandlung zu unterziehen.

##### § 13

##### Berechtigung zur Untersuchung und Behandlung

(1) Die Untersuchung und Behandlung von Krankheiten tuberkulöser Art ist nur approbierten Ärzten gestattet.

(2) Andere Personen, die behandelnd tätig sind, haben bei Erscheinungen, die auf Tuberkulose schließen lassen, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung vorzunehmen.

##### § 14

##### Meldepflicht

(1) Der zuständigen Kreisstelle sind zu melden:

- a) jeder Verdacht einer Tuberkulose und jede Erkrankung an Tuberkulose innerhalb von 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Feststellung;
- b) jede Pleuritis exudativa innerhalb von 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Feststellung;
- c) jeder Sterbefall an Tuberkulose und jeder Verdacht auf Tuberkulose als Todesursache oder als wesentliche Begleitkrankheit innerhalb von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Feststellung.

Zu melden haben:

- a) jeder Arzt, der eine Tuberkulose, Tuberkuloseverdacht bzw. Tuberkelbakterien feststellt,
- b) der die Weiterbehandlung übernehmende Arzt,
- c) jeder Arzt, der eine Tuberkulose als Todesursache oder als wesentliche Begleitkrankheit feststellt.

(2) Jede wegen Tuberkulose in ärztlicher Betreuung stehende Person hat einen Wohnungswechsel innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

(3) Die Kreisstellen und Kreistierärzte unterstützen sich gegenseitig durch Mitteilungen über landwirtschaftliche Betriebe und Haushalte, in denen ansteckend tuberkulosekranke Personen beschäftigt sind, und über nichtsanierte Rinderbestände.

##### § 15

##### Ambulante Untersuchung und Behandlung

(1) Die zuständige Kreisstelle hat sich in jedem Falle einer Tuberkulose oder eines Tuberkuloseverdachts durch eigene Untersuchungsmaßnahmen ein Urteil über die Art der Erkrankung zu bilden. Sie hat durch nachfolgende Kontrolluntersuchungen die weitere Entwicklung des Krankheitsprozesses zu verfolgen. Die von der Kreisstelle zur Untersuchung aufgeforderten Personen sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

(2) Die ambulante Behandlung wird in der zuständigen Kreisstelle, in den ambulanten Einrichtungen und von Ärzten in eigener Praxis durchgeführt. In welchen Fällen die ambulante Behandlung in Betracht kommt, legen die Empfehlungen gemäß § 18 fest.

##### § 16

##### Stationäre Behandlung

(1) Die Erstbehandlung eines ansteckenden Tuberkulösen erfolgt in einer stationären Einrichtung. Nur in begründeten Fällen kann der Kreistuberkulosearzt zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.

(2) Die ärztliche Einweisung eines Kranken in eine stationäre Tuberkuloseeinrichtung hat auf Grund ärztlichen Antrages so schnell als möglich zu erfolgen. Die Anträge sind an die zuständige Kreisstelle zu richten, die die Einweisung vornimmt. In Fällen akuter Gefahr,\* die eine stationäre Behandlung als Sofortmaßnahme erfordern, kann die direkte Einweisung durch jeden Arzt vorgenommen werden. Der einweisende Arzt hat unverzüglich die Kreisstelle zu benachrichtigen.

(3) Außer den Fällen der ärztlichen Einweisung auf Grund der medizinischen Indikation (§ 18) ist eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung vorzunehmen, wenn

- a) die häusliche Isolierung des ansteckenden Kranken nicht oder nicht genügend durchführbar ist oder nicht beachtet wird,
- b) der ansteckend Kranke sich\* in einer Gemeinschaftsunterkunft befindet und keine häusliche Isolierung erfolgen kann, auch dann, wenn in der Gemeinschaftsunterkunft gewisse Isolierungsmöglichkeiten bestehen,
- c) die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen Anordnungen entzieht,
- d) getroffene Schutzmaßnahmen (§ 22) nicht befolgt werden oder der Kranke sich diesen entzieht,